

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0369/2021**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 05.10.2021

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten  
Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm - 1822  
Verfasser/-in: Ines Müller

| Beratungsfolge   | Termin     | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Magistrat  | 25.10.2021 | Entscheidung  |
| Ausschuss für Soziales, Sport und Integration              | 03.11.2021 | Beratung      |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss | 08.11.2021 | Beratung      |
| Stadtverordnetenversammlung                                | 18.11.2021 | Entscheidung  |

#### Betreff:

**Wahl der Mitglieder zum Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen**  
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2021 -

#### Antrag:

„In den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen werden gewählt:

1. Vier Personen, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt werden,
2. fünf Personen, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandt werden,
3. ein Mitglied des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Gießen,
4. ein Mitglied des Lebenshilfe Gießen e.V.“

#### Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden eigentlich die von den Wohlfahrtsverbänden entsandten fünf Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Hier erfolgt aber von einem Wohlfahrtsverband überhaupt keine Entsendung. Für diese Position kann keine Wahl stattfinden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden eigentlich die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandten sechs Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Hier erfolgt aber von einer Organisation überhaupt keine Entsendung. Für diese Position kann keine Wahl stattfinden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird ein Mitglied des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Gießen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird ein Mitglied des Lebenshilfe Gießen e.V. von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Da in allen Fällen jeweils nur eine Stelle zu besetzen ist (pro Organisation etc. je eine Person, zuzüglich des entsprechenden Stellvertreters), handelt es sich jeweils für jede einzelne Person um eine Mehrheitswahl. Mangels Verhältniswahl scheidet ein einheitlicher Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO) aus. Als Wahl-Erleichterung kommt lediglich § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO in Betracht (Zuruf oder Handaufheben, wenn niemand widerspricht).

**Anlagen:**

Wahlvorschläge Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift